

Vollzug des Wasserrechts;

Grundwasserentnahme aus drei Brauchwasserbrunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Versuchs- und Vermehrungsflächen für Saatgut sowie für die hauseigene Rasenbewässerung, Flur-Nr. 4978 (Brunnen 1, "außerhalb Schaugarten"), Flur-Nr. 4978 (Brunnen 2, "Im Schaugarten") und Flur-Nr. 4976 (Brunnen 3, "Parkplatz"), Gemarkung und Gemeinde Prosselsheim, Landkreis Würzburg

Die KWS SAAT SE & Co. KGaA - Zuchtstation Seligenstadt plant die Entnahme von jährlich maximal 15.000 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben nicht in einem besonderen Gebiet nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien durch die Grundwasserentnahme zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern
Oberregierungsrätin